

FG: Entscheidungen

Selbstständige Tätigkeit nach DBA-Polen

DBA-Polen Art. 13, Art. 14 Abs. 1 und 2

Die Nennung selbstständiger Tätigkeit in Art. 14 Abs. 2 DBA-Polen ist kein Redaktionsversehen. Die Regelung im DBA-Polen geht insoweit über das OECD-MA hinaus. (Leitsatz nicht amtlich)

FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20. 1. 2004, 2 K 1654/01, NZB beim BFH unter I B 46/04.

Sachverhalt:

Streitig ist, ob in Polen erzielte freiberufliche Einkünfte der deutschen Besteuerung unterliegen.

Der Kläger (Kl.) betreibt freiberuflich ein Ingenieurbüro in B in Deutschland. Für das Streitjahr wurde bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit ein Gewinn von 273 051 DM erklärt. Der Beklagte (Bekl.) legte diesen der Veranlagung zu Grunde, wick jedoch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung hinsichtlich eines hier nicht mehr streitigen Punktes von der Erklärung ab.

Hiergegen legten die Kl. Einspruch ein, den sie damit begründeten, der Kl. habe in Polen aus selbstständiger Arbeit Honorareinnahmen aus Beratungstätigkeit (selbstständige Arbeit) i. H. von 193 700 DM – Einkünfte in Polen: 60 889,19 DM – erzielt. Der Kl. sei von einem in Polen ansässigen Unternehmen bezahlt worden. Er unterhalte in Polen keine feste Geschäftseinrichtung. Gemäß Art. 13 DBA-Polen seien Einkünfte aus selbstständiger Arbeit grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat zu versteuern. Nach Art. 13 i. V. m. Art. 14 Abs. 2 Buchst. b DBA-Polen werde die Steuerpflicht der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit vom Ansässigkeitsstaat (hier: Deutschland) zum Tätigkeitsstaat (hier: Polen) verlagert, wenn die Vergütung durch ein polnisches Unternehmen getragen werde. Demzufolge seien diese Einkünfte in Polen zu versteuern und in Deutschland steuerfrei zu stellen. Die bislang in vollem Umfang als steuerpflichtig behandelten Einkünfte aus selbstständiger Arbeit seien daher um 60 889,19 DM zu mindern. Der Einspruch hatte keinen Erfolg.

Mit der Klage tragen die Kl. vor, die Beratungstätigkeit sei nicht in einer festen Einrichtung in Polen ausgeübt worden. Art. 13 DBA-Polen weise das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus freien Berufen dem Ansässigkeitsstaat zu. Art. 14 Abs. 2 DBA-Polen enthalte gegenüber dieser Regelung jedoch die speziellere Regelung für natürliche Personen, wonach für diese Personen die Besteuerung auch für eine selbstständige Tätigkeit dem Tätigkeitsstaat zugewiesen sei, wenn der Empfänger sich nicht länger als 183 Tage in dem Tätigkeitsstaat aufgehalten habe und die Vergütung von im Tätigkeitsstaat ansässigen Personen getragen werde.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet.

Die in Polen erzielten freiberuflichen Einkünfte sind – jedoch in vom Bekl. noch zu überprüfender Höhe – von der deutschen Einkommensbesteuerung freizustellen.

Nach Art. 13 Abs. 1 DBA-Polen können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können. Gemäß Art. 13 Abs. 2 DBA-Polen umfasst der Ausdruck „freier Beruf“ insbesondere (u. a.) die selbstständige Tätigkeit der Ingenieure. Art. 14 Abs. 2 des DBA bestimmt, dass ungeachtet des Abs. 1 (in welchem Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit geregelt sind) Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person für die in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat versteuert werden können, wenn

a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält und

b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, welche die Person, die die Vergütungen zahlt, in dem anderen Staat hat.

Bezogen auf den Streitfall ist der hier einschlägige Text dahin gehend zu lesen, dass Einkünfte einer in Deutschland ansässigen Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit nur in Deutschland besteuert werden können, es sei denn, dass die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in Polen regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt die Person über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in Polen besteuert werden, ... Nach Art. 14 Abs. 2 können Vergütungen, die eine in Deutschland ansässige Person für die in Polen ausgeübte ... selbstständige Tätigkeit bezieht, nur in Deutschland versteuert werden, wenn ... b) die Vergütungen von einer Person ... gezahlt werden, die nicht in Polen ansässig ist ...

Diese letztere negative Voraussetzung (Buchst. b) für das Besteuerungsrecht Deutschlands liegt nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift nicht vor; die Person, die das Honorar des Kl. gezahlt hat, ist vielmehr in Polen (dem „anderen Staat“) ansässig.

Debatin/Wassermeyer/Reith, Doppelbesteuerung Bd. V, Polen, EL 82 September 2000, Art. 14 Rn. 41, S. 84, führt aus: Art. 14 Abs. 2 des DBA weicht im Eingangssatz vom Wortlaut des Musterabkommens ab. Dort heißt es: „... unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit ...“, wohingegen das Musterabkommen bestimmt: „... unselbstständige Arbeit ...“. Inhaltlich geht die Regelung im DBA damit über das Musterabkommen hinaus. – In der Ergänzungslieferung 65 Januar 1995, S. 114, zu Art. 14, war ausgeführt: Trotz Tätigkeit des in einem Vertragsstaat ansässigen Arbeitnehmers im anderen Staat wird die dortige Besteuerung unter den Voraussetzungen der so genannten 183-Tage-Klausel des Abs. 2 aufgehoben. Sie knüpft an die OECD-Empfehlung an, erstreckt sich aber anders als dort auch auf selbstständige Tätigkeiten. Ziel ist, vorübergehende Arbeitsaufenthalte gegen die Besteuerung im Tätigkeitsstaat zu schonen, sofern dort zur Steuerbefreiung der Entlohnung kein „Steuerausfall“ bei der Unternehmensbesteuerung hinzutritt. – Dies ist nach Auffassung des

Senats bezogen auf Abs. 2 Buchst. b dahin zu ergänzen, dass bei Zahlung von Honoraren für freiberufliche Tätigkeiten durch eine Person im Tätigkeitsstaat (hier: Polen) ein Steuerausfall bei der Unternehmensbesteuerung dieses Staates ausgeschlossen werden soll – so dass die Einbeziehung der selbstständigen Tätigkeit insbesondere unter Berücksichtigung der negativen Voraussetzung des Buchst. b durchaus sinnvoll ist.

Der Vortrag des Bekl. bietet keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung des Streitfalls.

Von einem Redaktionsversehen kann nicht ausgegangen werden. Die Annahme eines derartigen Versehens erscheint bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen als problematisch. Hinzu kommt, dass die Regelung des Art. 14 Abs. 2 DBA-Polen auch betreffend die Einbeziehung der selbstständigen Tätigkeit als sinnvoll gesehen werden muss, was die führenden Kommentatoren durchaus bestätigen. Die Stellung der hier streitbefangenen Vorschriften in Art. 14 – in Art. 14 Abs. 1 wird nur der Bereich der unselbstständigen Arbeit angesprochen, in Abs. 2 auch die selbstständige Tätigkeit – kann nicht für ein Redaktionsversehen herangezogen werden; auch der Wortlaut ergibt trotz der einleitenden Formulierung „ungeachtet des Abs. 1“ einen Sinn; diese letztere Formulierung bezieht sich nur auf die unselbstständige Arbeit, während für selbstständige Tätigkeit an den unmittelbar vorangehenden Art. 13 angeknüpft wird. Aus der weiteren Formulierung in Art. 14 Abs. 2 „nur in dem erstgenannten Staat versteuert werden, wenn . . .“ ergibt sich neben der „festen Einrichtung“ des Art. 13 Abs. 1 eine weitere Voraussetzung, die die Besteuerung durch den „erstgenannten“ Staat (hier: Deutschland) ausschließen kann. – Die vom Bekl. getroffene Unterscheidung zwischen selbstständiger Tätigkeit einerseits und freiem Beruf andererseits erscheint als nicht gewichtig für die Auslegung des DBA; der Bereich der selbstständigen Tätigkeit außerhalb der freien Berufe ist unbedeutend; auch ergäbe die 183-Tage-Regelung (Abs. 2 Buchst. a) in diesem Zusammenhang keinen rechten Sinn.

Danach sind die in Polen erzielten freiberuflichen Einkünfte gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchst. a Sätze 1 und 2 DBA-Polen freizustellen.

Künstlerbesteuerung: Keine Abzugsverpflichtung auf „2. Ebene“

ESTG § 50a Abs. 4; EStDV § 73e; EGV Art. 49

1. Eine Steuerabzugsverpflichtung nach § 50a Abs. 4 EStG, verbunden mit der Verpflichtung eine Steueranmeldung nach § 73e EStDV einzureichen, besteht für einen beschränkt Steuerpflichtigen nicht bereits dann, wenn ein schuldrechtlicher Inlandsbezug gegeben ist. Hierfür findet sich im Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift keine Grundlage.

2. Eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Steuer nach § 50a Abs. 4 EStG kann für einen beschränkt Steuerpflichtigen allenfalls dann bestehen, wenn eine „Verwurzelung“ zum Inland besteht.

3. Der Inlandsbezug ist bei einem beschränkt Steuerpflichtigen jedenfalls dann eingeschränkt, wenn er einen inländischen Vergütungsschuldner eingeschaltet hat. In diesem Fall würde die für ihn bestehende Verpflichtung zum Steuereinbehalt nach § 50a Abs. 4 EStG eine einseitige Verlagerung von Erhebungsrisiken von Seite der Finanzverwaltung auf den Vergütungsschuldner der zweiten Ebene nach sich ziehen, ohne dass hierfür eine gesetzliche Grundlage erkennbar ist.

4. Es ist nicht auszuschließen, dass die mit der Steuererhebung verbundene Doppelbelastung für den beschränkt Steuerpflichtigen einen Verstoß gegen Artikel 49 EGV beinhaltet. *FG Münster, Beschl. v. 1. 4. 2004, I V 4857/03 E, rkr.*

Sachverhalt:

Die Antragstellerin (Ast.) ist eine Gesellschaft österreichischen Rechts mit Sitz in Wien. Sie produziert Theaterstücke und Musikveranstaltungen. Im Jahre 2002 führte sie eine Veranstaltung bei den R-Festspielen in R (Inland), mit dem Titel . . . auf. Im Rahmen der Durchführung dieser Musikveranstaltung schloss sie mit verschiedenen ausländischen Künstlern Engagementverträge ab, in denen sie sich u. a. verpflichtete, für jeden Auftritt des Künstlers ein bestimmtes Honorar zu zahlen. Mit Vertrag vom 5. 6. 2002 erwarb die inländische Vertragspartnerin der Ast., die Firma N mit Sitz in Thüringen 6 Aufführungen der Produktion . . . zur Präsentation bei den R-Festspielen in R. In dem Vertrag verpflichtete sich die Ast., die Produktion vollständig zur Aufführung zu bringen und die gesamten Kosten für Herstellung und Durchführung der Produktion inkl. allem notwendigen künstlerischen und technischen Personal etc. zu tragen. Für die vereinbarten 6 Aufführungen hatte die Firma N an die Ast. ein Honorar i. H. von . . . zu zahlen.

Die inländische Vertragspartnerin, die Firma N, zog von den Einnahmen der Ast. die Abzugsteuer nach § 50a Abs. 4 EStG ab und gab eine entsprechende Anmeldung beim zuständigen Finanzamt (FA) ab. Die von der Firma N einbehaltene Steuer wurde nicht an das FA abgeführt.

Im Verfahren nach § 50a Abs. 1 EStG beantragte die Ast. die Erstattung der einbehaltenen Steuern beim Bundesamt für Finanzen. Über eine Erstattung ist nach Aktenlage nicht abschließend entschieden worden. Im Rahmen des Erstattungsverfahrens bestand das Bundesamt für Finanzen darauf, dass die Ast. die streitgegenständliche Steueranmeldung der sog. zweiten Ebene für diejenigen Vergütungen abgibt, für die sie selbst einbehaltungs- und abführungsverpflichtet sein soll (Ast. als Vergütungsschuldnerin zu ihren selbstständigen ausländischen Künstlern als Vergütungsgläubiger).

Vergütungsschuldnerin der so genannten ersten Ebene ist die inländische Vergütungsschuldnerin N zur Ast. als ausländischer Vergütungsgläubigerin.

Die Ast. kam der Aufforderung des Bundesamtes für Finanzen nach und gab eine entsprechende Steueranmeldung ab. Gleichzeitig legte sie gegen die abgegebene Steueranmeldung Einspruch ein und beantragte deren Aussetzung der Vollziehung (AdV). Über den Einspruch der Ast. ist noch nicht entschieden. Der Antrag auf AdV wurde vom Antragsgegner (Ag.) abgelehnt, hatte aber beim FG Münster Erfolg.

Aus den Gründen:

Bei der Steueranmeldung nach § 73e EStDV handelt es sich nach § 168 AO um eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (VdN) und daher um einen vollziehbaren Verwaltungsakt. Feststellungsberechtigt hinsichtlich der Steueranmeldung ist die Ast. als Vergütungsschuldnerin, die auch aus dieser Stellung die AdV nach § 69 FGO beantragen kann, da eine Steueranmeldung i. S. von § 73e EStDV gegenüber dem Vergütungsschuldner vollzogen werden kann (vgl. *Maßbaum*, in: HHR, § 50a Anm. 135, *Tipke/Kruse*, FGO, § 69 Rz. 32 m. w. N.).

Der Antrag ist auch begründet.

Bei der gebotenen summarischen, d. h. überschlüssigen und nur präsente Beweismittel berücksichtigenden Prüfung ergeben sich ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides, die unter Beachtung des Grades der Erfolgsaussichten eine AdV des angefochtenen Bescheides ohne Sicherheitsleistung rechtfertigen. Ernstliche Zweifel i. S. des § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO bestehen, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass neben für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen, gewichtige gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe zu Tage treten, die Unentschiedenheiten oder Unsicherheiten in der Beurteilung der Rechtsfragen oder Unklarheiten in der Beurteilung der Tatfragen auslösen. Der Erfolg braucht dabei nicht wahrscheinlicher zu sein, als der Misserfolg. Es genügt, dass der Erfolg des Rechtsbehelfes in dem summarischen Verfahren ebenso wenig auszuschließen ist, wie sein Misserfolg.

Zum nationalen Recht: § 50a EStG

Nach § 50a Abs. 4 Satz 2 EStG ist der Steuerabzug von dem Schuldner der Vergütung vorzunehmen. Vergütungsschuldner ist

RECHTSPRECHUNG

derjenige, der zivilrechtlich zur Zahlung der Vergütung an den Gläubiger verpflichtet ist. Im Gegensatz zur Lohnsteuer (§ 38 Abs. 1 Satz 1 EStG: Einschränkung auf inländische Arbeitgeber und ausländische Verleiher) und zur Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 EStG) kennt die Abzugspflicht nach § 50a EStG dem Gesetzeswortlaut nach keine Einschränkung auf Vergütungsschuldner mit Inlandsverhaftung. Danach wäre zum Steuerabzug nach § 50a EStG jeder Vergütungsschuldner verpflichtet, der eine Vergütung nach Abs. 4 zahlt. Dies wird seitens der Finanzverwaltung und einem Teil der Rechtsprechung und Literatur mit dem bereits durch die inländische Veranstaltung bestehenden Inlandsbezug des ausländischen Vergütungsschuldners begründet (vgl. BMF v. 23. 1. 1996, BStBl I, 89, Tz. 3.1; BfF v. 9. 10. 2002, BStBl I, 904, Tz. 1.2; FG München v. 3. 6. 1998, EFG 1998, 1266; Schmidt/Heinicke, § 50a Rz. 15, Blümich/Wie § 50a Rz. 62; FG Münster v. 23. 5. 2001, EFG 2001, 1376, n. rkr., I R 46/02).

Eine solche generelle Ausdehnung der Abzugspflicht auf alle Vergütungsschuldner mit einem nur schuldrechtlichen Bezug zum Inland erscheint indes nach dem Sinn des § 50a EStG und dem Regelungsgehalt des § 38 Abs. 1 EStG nach Auffassung des Senats nicht unproblematisch. Das Tatbestandsmerkmal „Inlandsbezug“ wie es die Verwaltung verwendet, findet im Wortlaut des Gesetzes keine Grundlage (vgl. Maßbaum, in: HHR, § 50a Anm. 132 m. w. N.). Im Gegensatz zu einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Inland oder anderen Bindungsformen zum Inland können bloße Rechtsbeziehungen zu einem im Inland tätigen beschränkt Steuerpflichtigen keine Verwurzelung im Inland begründen, die als Rechtfertigung für die Verpflichtung zum Steuerabzug herangezogen werden könnten. Nur bei einer solchen ständigen „Verwurzelung“ zum Inland braucht indes eine ausländische Person damit zu rechnen, zur Hilfestellung gegenüber der Finanzverwaltung verpflichtet zu sein (vgl. Hey, Anm. zum FG München v. 3. 6. 1998, RWG 1999, 236; Maßbaum, in: HHR, § 50a Anm. 132). Im Streitfall war zu Gunsten der Ast. weiterhin zu berücksichtigen, dass die Ast. als ausländische Vergütungsschuldnerin auf der sog. zweiten Ebene Steuern nach § 50a Abs. 4 EStG einbehalten und abführen soll. Auf Grund der eingeschalteten inländischen Firma N im Rahmen der Durchführung der Produktion war indes nach Auffassung des Senats der Inlandsbezug einerseits weiter eingeschränkt. Zum anderen würden beim Vorhandensein eines inländischen Vergütungsschuldners die Erhebungsrisiken der Steuer von der Finanzverwaltung einseitig auf den Vergütungsschuldner der sog. zweiten Ebene verlagert, ohne dass hierfür eine eindeutige gesetzliche Grundlage erkennbar wäre.

Im Hinblick auf die aufgezeigten Bedenken und dem noch nicht entschiedenen Revisionsverfahren zu dieser Fragestellung (FG Münster v. 23. 5. 2001, a. a. O., Az. BFH: I R 46/02) erscheint die abschließende rechtliche Beurteilung als ergebnisoffen.

Zum Europarecht: Art. 49 EGV

Weiterhin könnte sich aus der von der Ast. aufgezeigten Doppelbelastung ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 EGV ergeben. Ob solche Doppelbelastungen durch Billigkeitsmaßnahmen europarechtskonform aufgefangen werden können, erscheint zumindest zweifelhaft (vgl. zum Ganzen Maßbaum, in: HHR, § 50a Anm. 132).

Im Hinblick auf den Grad der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfsverfahrens hat der Senat von der Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 69 Abs. 3 Satz 2 FGO Abstand genommen.

Die Beschwerde war nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zuzulassen.

Anmerkung:

Die zuvor abgedruckte Entscheidung ist insoweit von Interesse, als der 8. Senat des FG Münster mit Urteil vom 23. 5. 2001 (8 K 1045/97 E, IStR 2002, 741 m. Anm. Grams, Revision anhängig über Az.: I R 46/02) noch mittelbar die Auffassung vertreten hat, dass ein ausländischer Vergütungsschuldner ebenfalls zum Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG verpflichtet sei, so dass für den Fall der Nichtbeachtung seine Haftung nach § 50a Abs. 5 Satz 5 EStG zum Tragen kommt.

Der 1. Senat des FG Münster kam in der zur Besprechung gestellten Entscheidung nunmehr zu dem Ergebnis, dass eine Abzugsverpflichtung für einen ausländischen Vergütungsschuldner zumindest dann nicht bestehe, wenn er nur in einer schuldrechtlichen Leistungsbeziehung zu einem inländischen Vergütungsschuldner stehe (Maßbaum, in: HHR, § 50a, Rn. 132 m. w. N.). Das Tatbestandsmerkmal „Inlandsbezug“, so wie es von der Verwaltung verwendet werde, finde im Wortlaut des Gesetzes keine Grundlage.

Diese Auffassung ist meines Erachtens zutreffend. Losgelöst von der Argumentationsgrundlage des Gerichtes ist nämlich auch zu beachten, dass die Art. 49, 50 EGV dem Bestreben nach Einbeziehung ausländischer Vergütungsschuldner in das Steuerabzugsverfahren Grenzen setzt. Denkt man die Rechtsauffassung der Verwaltung (BMF v. 23. 1. 1996, BStBl I 1996, 89, Tz. 3.1) zu Ende, so könnte jeder Mitgliedstaat innerhalb der EG ein Steuerabzugsverfahren auf zweiter Ebene fordern. Weil gerade im künstlerischen Bereich sehr oft zivilrechtliche Leistungsbeziehungen zwischen einem Dritten und den jeweiligen Künstlern bestehen, würde dieses dazu führen, dass ein gebietsfremdes Unternehmen die Verpflichtung zur Einbeziehung und Anmeldung in jedem Staat der EG zu erfüllen hätte. Es wäre dazu berufen, sich mit den Eigenarten eines jeden Steuersystems auseinanderzusetzen, was rechtlichen Beratungsbedarf nach sich ziehen würde. Dabei darf nicht verkannt werden, dass ausländische Vergütungsschuldner hierdurch finanziell schlechter gestellt werden, als Inländer, die nicht grenzüberschreitend tätig werden. Bereits geringfügige Beeinträchtigungen führen nach der Rechtsprechung des EuGH aber zu einer Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit und sind daher verboten (EuGH v. 13. 12. 1989, C-49/89, *Société Corsica Ferries*, Slg. 1989, 4441, Rn. 8).

Interessant sind auch die Anmerkungen des Gerichts im Hinblick auf eine Doppelbelastung durch die Risiken des Steuerabzugsverfahrens unter Einbeziehung des Art. 49 EGV. Der der Entscheidung zu Grunde liegende Fall war nämlich dadurch gekennzeichnet, dass ein Steuerabzug in erheblicher Größenordnung auf erster Ebene vorgenommen wurde. Da die Ausgaben bei Erhebung der Steuer nicht berücksichtigt wurden, war die Ast. des Ausgangsverfahrens bereits erheblich durch die Steuer, bezogen auf den tatsächlichen Ertrag belastet. Hinzu kam, dass das Bundesamt für Finanzen die Erstattung der eigenen Steuer nach § 50d Abs. 1 EStG verweigerte, solange die Ast. die Steueranmeldung auf der sog. zweiten Ebene nicht erfüllt. Das Gericht erkannte zu Recht, dass durch die Belastung mit eigener Steuer, die vom inländischen Veranstalter nicht abgeführt worden war und der Steuer auf zweiter Ebene ein Kummulationseffekt eintritt, der einseitig zu Lasten der Ast. ausgestaltet war. Insofern kann die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 EGV betroffen sein. Auf diesen europarechtlich nicht zu billigenden „Kaskadeneffekt“ hat auch Maßbaum zu Recht hingewiesen (Maßbaum, in: HHR, § 50a Rn. 132 m. w. N.).

Im Hinblick auf die klare Rechtsauffassung des FG Münster wurde die AdV ohne Sicherheitsleistung gewährt. Im Hinblick

auf die Entscheidung des BFH vom 30. 10. 1973 (I R 50/71, BStBl II 1974, 107), wonach ausländische Vergütungsschuldner nur dann zum Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG verpflichtet sein sollen, wenn Sie im Inland eine „Einrichtung“ unterhalten,

dürfte sich die Finanzverwaltung dazu entschlossen haben, die vom FG zugelassene Beschwerde nicht einzulegen.

*Dr. Harald Grams, Rechtsanwalt,
FAStR, Steuerberater, Bielefeld*